

Landkreis Biberach

Benutzungsordnung für das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach

Herzlich Willkommen im Oberschwäbischen Museumsdorf Kürnbach! Für den Besuch ist folgende Benutzungsordnung zu beachten. Mit Betreten des Museumsgeländes erkennen Sie die Regelungen und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Das Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach, getragen vom Landkreis Biberach, zeigt auf seinem Gelände die Alltags- und Kulturgeschichte des oberschwäbischen Dorfes. Um ausgewählte Themen in den Mittelpunkt zu rücken, organisiert das Museum ergänzende Bildungsangebote, darunter Ausstellungen, Veranstaltungen und Seminare.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Oberschwäbische Museumsdorf Kürnbach, sie ist für alle Besucher verbindlich. Der Begriff „Besucher“ umfasst dabei männliche, weibliche und diverse Besucher. Die Benutzungsordnung erstreckt sich nicht auf die Räumlichkeiten der Kürnbacher Vesperstube, der Traktorsammlung Alfred Hingele und das Gelände des Schwäbischen Eisenbahn-Vereins e.V., da diese ausdrücklich nicht Teil des Museumsgeländes sind.
- (2) Den Anordnungen, Hygiene- und Schutzvorschriften des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten werden vom Landkreis Biberach unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Nur in dem für die Vertragsbeziehung nötigen Umfang werden die Daten danach erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Der Besuch des Museums ist nur innerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Diese werden jeweils durch Aushang am Museum bzw. auf der Website bekannt gegeben. Ausgenommen davon sind Sonderveranstaltungen des Museums.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Verweilen auf dem Gelände nicht gestattet.
- (3) Der Kassen- und Einlassschluss erfolgt eine Stunde vor dem jeweiligen Betriebsende.
- (4) Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet. Das Gleiche gilt für Kranke und Menschen mit Beeinträchtigungen, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben Begleitpersonen ihre Schulklassen, Jugend- und Kindergruppen im Museum zu begleiten und zu beaufsichtigen.
- (6) Der Besuch des Museums ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Ermäßigte Eintrittskarten gelten nur in Verbindung mit dem entsprechenden Berechtigungsausweis. Wer das Museum ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten

ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 15,- € und den jeweils zutreffenden Preis zu entrichten.

- (7) Jahreskarten berechtigen die auf der Karte verzeichnete(n) Person(en) bis zum Ablauf des Gültigkeitsdatums der Karte während der allgemeinen Öffnungszeiten zum Eintritt und Aufenthalt im Museumsdorf. Jahreskarten sind nur in Verbindung mit einem aktuellen Lichtbildausweis gültig und nicht übertragbar. Der Erwerb der Jahreskarte begründet keinen Anspruch auf die tägliche Öffnung des Museums während des Gültigkeitszeitraumes der Karte. Die Jahreskarte ist Eigentum des Landkreises Biberach. Jeglicher Missbrauch (z. B. die Weitergabe der Karte an andere Personen) führt zum sofortigen Einzug der Karte. Eine Erstattung des Kaufpreises wird nicht gewährt. Der Landkreis Biberach haftet nicht bei Verlust der Karte.
- (8) Zum Schutz der Museumsobjekte und Besucher ist es nicht gestattet, sperrige, scharfkantige oder spitze Gegenstände mit in das Museum zu nehmen. Im Museumsladen sind Schließfächer und Garderoben vorhanden.
- (9) Der Zutritt als Anbieter bei Veranstaltungen ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Veranstaltungsleitung gestattet.

§ 3 Verhalten im Museumsdorf

- (1) Historische Gebäude entsprechen nicht heutigen Sicherheitsstandards (z.B. niedrige Durchgangshöhen, ungewohnte Treppenstufen, Schwellen etc.). Um dem authentischen Charakter zu wahren, sind Sicherheitsvorkehrungen nur beschränkt getroffen worden. Auf Gefahrenpunkte kann nicht eigens durch Warnschilder hingewiesen werden. Die Besucher sind so auf dem Gelände und vor allem in den Gebäuden zu besonderer Vorsicht und erhöhter Sorgfalt verpflichtet.
- (2) Die Besucher sind ebenfalls zu erhöhter Vorsicht angehalten bei laufenden oder fahrenden Maschinen. Auch hier kann auf Gefahrenpunkte nicht hingewiesen werden, weshalb von laufenden oder fahrenden Maschinen Abstand zu halten ist.
- (3) Das Berühren von Gegenständen im Museum ist verboten. Ausnahmen sind gekennzeichnet.
- (4) Die vorgesehenen Wege sind einzuhalten. Zur eigenen Sicherheit dürfen abgesperrte Bereiche nicht betreten werden. Treppen, Durchgänge und Fluchtwege sind freizuhalten. Das Aufsuchen von Betriebseinrichtungen ist untersagt. Das Betreten der Gewässer und der Gewässerufer ist ebenfalls untersagt.
- (5) Die im Museumsdorf gehaltenen Haus- und Nutztiere dürfen nicht gefüttert, beunruhigt oder belästigt werden. Die Besucher werden in der Nähe von Tieren wegen der Unvorhersehbarkeit tierischen Verhaltens zu erhöhter Vorsicht angehalten.
- (6) Nutz- und Wildpflanzen im Museum können bei Berührung oder Verzehr Gesundheitsschäden verursachen. Sie dürfen daher nicht geerntet, entfernt, verzehrt oder beschädigt werden.
- (7) In der gesamten Museumsanlage ist außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche das Rauchen, auch sog. E-Zigaretten, untersagt.

- (8) Das Grillen ist auf dem Grillplatz nur mit schriftlicher Genehmigung des Museumspersonals gestattet. Außerhalb des Grillplatzes ist Grillen sowie der Umgang mit offenem Feuer nicht erlaubt. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten. Es dürfen keine brennbaren, explosiven, giftigen und ätzenden Gegenstände auf das Gelände gebracht werden.
- (9) Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Blitzlicht und Stativ oder Selfie-Stick ist erlaubt. Die Persönlichkeitsrechte anderer Besucher sind dabei zu beachten. Das Museumspersonal darf nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis gefilmt oder fotografiert werden. Film- und Fotoaufnahmen bei Hochzeiten, für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) sind nur mit Zustimmung des Personals gestattet.
- (10) Essen und Trinken ist in den historischen Gebäuden verboten. Hiervon ausgenommen sind die Vesperstube, das Tanzhaus, der Ziegelstadel und explizit ausgewiesene Orte.
- (11) Anfallender Müll ist in den auf dem Museumsgebäude zur Verfügung stehenden Müllkörben zu entsorgen. Im Eingangsbereich besteht außerdem die Möglichkeit zur Mülltrennung.
- (12) Hunde sind an der Leine zu führen. Von Hunden verursachte Verunreinigungen sind von dem Besitzer umgehend zu beseitigen. Entsprechende Beutel werden zur Verfügung gestellt.
- (13) Für Kinder ist das Befahren des Museumsgeländes mit Laufrädern u.ä. gestattet. Im Übrigen ist Besuchern die Mitnahme von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen u.ä. zu deren eigener Sicherheit untersagt.
- (14) Jedwede gewerbliche Tätigkeit, die nicht mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Museumspersonals erfolgt, ist verboten. Gleiches gilt für das Verteilen von Handzetteln, Prospekten, Werbematerialien und Warenproben jeglicher Art sowie Betteln. Das Sammeln von Spenden, Musikdarbietungen, die Akquise von Vereinsmitgliedern oder Kunden und politische Veranstaltungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Museumspersonals ebenfalls untersagt.

§ 4 Spielplatz, Spielgeräte und ähnliche Einrichtungen

- (1) Der Spielplatz steht den Museumsbesuchern während der Öffnungszeiten des Museums zur Verfügung, sofern die rechtlichen Vorgaben dies gestatten.
- (2) Bei der Benutzung von Spielgeräten, Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen sind Altersbeschränkungen und Benutzungshinweise unbedingt zu beachten.

§ 5 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung bzw. Anordnungen des Personals führen grundsätzlich zu einer Verwarnung.

- (2) Bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen kann ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von dem Zutritt des Museums erfolgen. Die Museumsleitung kann ein Hausverbot aussprechen.
- (3) Schwerwiegende Verstöße i.S.d. Abs. 2 sind insbesondere:
 - a. das Mitführen von Waffen ohne schriftliche Genehmigung der Museumsleitung,
 - b. Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt,
 - c. Beschimpfen und Beleidigen von Besuchern und Personal,
 - d. mutwillige Sachbeschädigung, Diebstahl, Verunreinigen von Gebäuden und Außenanlagen.
- (4) Wer trotz der Aufforderung des Personals das Gelände nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Museumseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und/oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Der Besuch des Museums einschließlich dessen Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis Biberach haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die gesetzliche Haftung wegen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Besucher haften für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder jedem anderen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten durch sie oder die von ihnen zu beaufsichtigenden Personen (Kinder, Betreute etc.) entstehen.

§ 7 Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wird durch den Aushang im Eingangsbereich des Museums öffentlich bekannt gegeben und tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie kann jederzeit auf der Website des Museumsdorfes unter www.Museumsdorf-Kürnbach.de eingesehen werden.

Biberach, 21. März 2023



Mario Glaser
Landrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach erhoben werden.